

# RS OGH 1998/3/19 2Ob65/98t, 10Ob36/13m

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.03.1998

## Norm

ZPO §235 C

## Rechtssatz

Eine Änderung des Klagegrundes ist gegeben, wenn die Tatsachen geändert werden, auf welche sich der Anspruch des Klägers gründet. Nicht als Klageänderung zu werten ist ua eine Berichtigung der tatsächlichen Angaben in der Klage, sofern es dadurch nicht zu einer Änderung des Klagegrundes kommt, also die Identität des Streitgegenstandes nicht verändert wird.

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 65/98t  
Entscheidungstext OGH 19.03.1998 2 Ob 65/98t
- 10 Ob 36/13m  
Entscheidungstext OGH 12.09.2013 10 Ob 36/13m  
Auch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0109621

## Im RIS seit

18.04.1998

## Zuletzt aktualisiert am

25.10.2013

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)